

## **Vortrag in Waren (19.03.2011)**

### **Verfassungsrechtlich durchsetzbarer Anspruch der Opfer der Boden- und Wirtschaftsreform auf Einbeziehung in die bestehende Rehabilitierungsgesetzgebung?**

#### **I. Vorüberlegungen**

Nach mehr als zwanzig Jahren seit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland sehen sich die Opfer der Boden- und Industriereform noch immer als grob benachteiligt gegenüber denjenigen Personen an, die entweder während der Zeit des Nationalsozialismus oder nach Gründung der DDR Opfer politischer Verfolgungen waren. Während Opfer von Konfiskationen während der Zeit des Nationalsozialismus und der SED-Herrschaft relativ problemlos nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes die Rückübertragung des entzogenen Vermögens durchsetzen können, bleibt der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes gem. dessen § 1 Abs. 8 a 1. Halbsatz den Opfern der Boden- und Wirtschaftsreform versperrt. Über diese Vorschrift ist viel diskutiert worden, wobei immer wieder geltend gemacht worden ist, dass die Sowjetregierung keineswegs darauf bestanden habe, generell allen Opfern der Boden- und Wirtschaftsreform die Rückgabe des Vermögens zu verweigern. Diese Diskussion ist aber obsolet, wenn man berücksichtigt, dass gem. § 1 Abs. 7 i.V.m. § 1 Abs. 8 a 2. Halbsatz VermG die Rückgabe auch von Vermögenswerten vorgesehen ist, die auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage „enteignet“ worden sind. Dies setzt allerdings voraus, dass von anderen Stellen als den Vermögensämtern die Wegnahmeentscheidungen aufgehoben wurden. Da hierfür aber nur das StrRehaG oder das VwRehaG als Rechtsgrundlage grundsätzlich in Betracht kamen, lag es nahe, die Rehabilitierung der Opfer nach Maßgabe eines dieser beiden Gesetze zu betreiben. Nach der derzeitigen verfestigten Rechtsprechung der Fachgerichte scheidet aber die Anwendbarkeit des StrRehaG derzeit daran, dass die Rehabilitierungsgerichte sich weigern, den typischen kriminalstrafrechtlichen Charakter der Kommissionsentscheidungen zu bejahen. Das Oberlandesgericht Dresden hat in mehreren von unserer Kanzlei betreuten Verfahren entschieden, dass es sich bei den Maßnahmen der Boden- und Sequesterkommissionen um Verwaltungsakte mit politischem Strafcharakter gehandelt habe, was bedeute, dass es sich nicht um typische kriminalstrafrechtliche Maßnahmen gehandelt habe. Das BVerwG hat mit Rückendeckung des BVerfG stets entschieden, dass die Rehabilitierung nach dem VwRehaG an den Ausschlussnormen des § 1 Abs. 1 Sätze 2 bzw. 3 VwRehaG scheitert. Wir werden dies, ob wir dies einsehen oder nicht, hinzunehmen haben.

Der Versuch einiger Betroffener, mittels Verfassungsbeschwerde den Gesetzgeber dazu anzuhalten, ein weiteres Gesetz zu verabschieden, welches es ermöglicht, die Auswahlentscheidungen der Boden- bzw. Sequesterkommissionen justizförmig überprüfen und aufheben zu lassen und welches einen Rechtsfolgenverweis auf § 1 Abs. 7 VermG ebenso enthalten muss wie z.B. § 3 Abs. 2 StrRehaG und § 7 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG, schlug fehl. Durch Kammerbeschluss vom 14.12.2008 wurde eine Vielzahl eingelegter Verfassungsbeschwerden wegen völligen gesetzgeberischen Unterlassens nicht zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung heißt es, der Gesetzgeber sei nicht völlig untätig geblieben, da er die Frage einer Restitution und Rehabilitation von Betroffenen der Boden- und Industriereform umfänglich geregelt habe. Der Restitutionsausschluss sei vom Gesetzgeber durch Zustimmung zum Einigungsvertrag und der Einfügung von Art. 143 Abs. 3 GG auf der Grundlage des Einigungsvertrages beschlossen worden. Ferner regelt das Ausgleichsleistungsgesetz die Zahlung von Ausgleichsleistungen für die Betroffenen dieses Restitutionsausschlusses. Durch gesetzgeberische Tätigkeit seien auch Rehabilitierungsansprüche nach dem StrRehaG und nach dem VwRehaG geschaffen worden. Maßnahmen der Boden- und Industriereform seien hierbei von der Rehabilitation ausdrücklich ausgenommen. Erstmals in dieser Entscheidung spricht das Bundesverfassungsgericht sogar von einem Verbot, die Opfer der Boden- und Wirtschaftsreform zu rehabilitieren. Dieser Rehabilitierungsausschluss im Hinblick auf die Boden- und Wirtschaftsreform sei - so das BVerfG - verfassungskonform, weil die Sowjetunion bei den Verhandlungen über die Wiedervereinigung Deutschlands nach der maßgeblichen Einschätzung der Bundesregierung darauf bestanden habe, dass die Rechtmäßigkeit dieser Reformen nicht revidiert würde, und der Gesetzgeber dies nachvollziehbar als Rehabilitierungshindernis auffassen dürfte.

Gäbe es aber ein umfassendes Rehabilitierungsverbot, welches es auch verböte, die der Erfassung der Betroffenen im Rahmen der Boden- oder Wirtschaftsreform zugrunde liegende Auswahlentscheidung der Kommissionen, die immer einen Schuldvorwurf enthält, nach justizförmiger Überprüfung aufzuheben, wäre die Vorschrift des § 1 Abs. 8 a 2. Halbsatz VermG obsolet, weil sie ineffizient wäre. Denn wenn Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage grundsätzlich eben gerade nicht unantastbar sind, sondern von „*anderen Stellen*“ auf der Grundlage von Rehabilitierungsgesetzen aufgehoben werden können und der Gesetzgeber umfassend seinem Verfassungsauftrag nachgekommen ist, stellt sich jetzt die bislang noch nicht aufgeworfene Frage, ob die vorhandenen Gesetze möglicherweise wegen ihrer Lückenhaftigkeit verfassungswidrig sind.

## **II. Verfassungskonformität der restriktiven Auslegung des § 1 Abs. 5 StrRehaG**

In einer Vielzahl von Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitation haben Betroffene der Boden- und Wirtschaftsreform, sieht man von einer von unserer Kanzlei erstrittenen Entschei-

derung des Landgerichts Magdeburg ab, durchweg negative Erfahrungen machen müssen. Die Rehabilitierungsanträge wurden ausnahmslos als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, die Vorschrift des § 1 Abs. 5 StrRehaG sei nicht anwendbar. Alle hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden wurden allesamt begründungslos nicht zur Entscheidung angenommen.

Da das BVerfG stets innerhalb einer sehr kurz bemessenen Zeitspanne über die Nichtannahme entschieden hat, stellt sich die Frage, ob die Rehabilitierungsgerichte möglicherweise nicht anders haben handeln dürfen, weil sie wegen der Gesetzesbindung an die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden waren. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 5 StrRehaG zum Ausdruck gebracht, dass diese Vorschrift dem Umstand Rechnung trage, dass es in der **ehemaligen DDR** auch außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen strafrechtlichen Charakters vorgekommen sind, die rehabilitierungswürdiges Unrecht darstellen. Obwohl dies durch den Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt ist, hatte der Gesetzgeber offensichtlich mit dieser Vorschrift nur im Sinn, strafrechtliche Maßnahmen außerhalb förmlicher Strafverfahren in der früheren DDR zu erfassen. Ohne dass also § 1 Abs. 5 StrRehaG noch eine andere Norm dieses Gesetzes einen entsprechenden Ausschlussstatbestand enthalten, werden auf diese Weise die Betroffenen der Boden- und Wirtschaftsreform aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgegrenzt. Da die Gerichte aber an die Gesetze gebunden sind, blieb ihnen wohl gar nichts anderes übrig, als so zu entscheiden, wie dies geschehen ist.

Es stellt sich dann aber die Frage, ob es sich ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder gar des Diskriminierungsverbotes rechtfertigen ließe, diese genannten Opfergruppen aus dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 StrRehaG auszugrenzen. Unterstellen wir also einmal, dass alle Maßnahmen der Boden-, Sequester- und überhaupt aller Entnazifizierungskommissionen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone unter diese Norm fallen:

In diesem Falle wären von den Fachgerichten die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 StrRehaG zu prüfen. Dann müssten alle Entscheidungen dieser Kommissionen ohne Ansehung der Schuldfeststellungen in jedem Einzelfall allein deswegen für rechtsstaatswidrig erklärt werden und als Folge dessen die Betroffenen rehabilitiert werden, und zwar selbst dann, wenn durch solche Maßnahmen Personen betroffen waren, die schwerwiegende Verbrechen während der nationalsozialistischen Herrschaft begangen werden. Dies gilt für die Kommissionsentscheidungen in der SBZ ebenso wie für die Entscheidungen der Spruchkammern in den Ländern der ehemaligen Westzonen. Sämtliche Maßnahmen dieser Kommissionen würden, wenn man sie als strafrechtliche Maßnahmen qualifiziert, schon deswegen den Mindestanforderungen eines Rechtsstaates nicht standhalten, weil diese rückwirkend angewandt worden sind. Seit der Aufklärung gilt aber der Grundsatz, dass eine Bestrafung nur aufgrund individueller, schuldhaft begangener Handlungen möglich ist, die gegen ein zum Zeitpunkt der Tatbegehung gültiges Strafgesetz verstoßen haben. Sämtliche Besatzungsmächte haben jedoch mit

der sog. „*Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus*“ rückwirkend ein bestimmtes Verhalten des Betroffenen während der nationalsozialistischen Herrschaft empfindlich sanktioniert. Diese Sanktionen wurden von den Betroffenen als Strafen empfunden, was auch von den Besatzungsmächten durchaus so gewollt war. Würde man nun § 1 Abs. 5 StrRehaG generell auf Maßnahmen der Boden- und Sequesterkommissionen anwenden, so würde ohne Ansehung des Einzelfalles jedes Opfer ungeachtet möglicherweise persönlich zu verantwortender Verbrechen während der NS-Herrschaft zu rehabilitieren sein. Dann aber wäre die gesamte Rehabilitierungsgesetzgebung quasi konterkariert. Dann hätte man es nämlich wesentlich einfacher haben und § 1 Abs. 8 a VermG von vornherein ebenso wie Art. 143 Abs. 3 GG weglassen können. Diese Normen hatten jedoch ihren Sinn.

### **III. Verfassungskonformität des § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VwRehaG**

Aus ähnlichen Erwägungen bestehen auch gegen die Verfassungskonformität des § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VwRehaG keine Bedenken. Diese Vorschriften verhindern nämlich, dass die Ausschlussnorm des § 1 Abs. 8 a 1. Halbsatz VermG über eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung umgangen werden soll. So heißt es in der Regierungsbegründung zu § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG ausdrücklich, dass durch diese Vorschrift im Wesentlichen zwei große Enteignungsaktionen aus dem Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ausgeschlossen werden: die entschädigungslosen Enteignungen im Bereich der Industrie zugunsten der Länder der ehemaligen SBZ bzw. im Rahmen der sog. „*Demokratischen Bodenreform*“. Diese Rechtslage sei entscheidend auf die Haltung der Sowjetunion zurückzuführen, nach der die unter ihrer Besatzungshoheit (1945–1949) durchgeführten Enteignungsmaßnahmen völkerrechtlich nicht zur Disposition der beiden Staaten stünden und als solche unangetastet bleiben müssten. Dies sei auch im Rahmen des VwRehaG zu beachten gewesen.

Das besagt aber doch nur, dass Gegenstand der Rehabilitierung nicht der Umstand sein kann, dass im Zuge der Boden- oder Wirtschaftsreform das Vermögen der beiden Opfergruppen eingezogen wurde und die Vermögenswerte dann anschließend neuen Eigentümern zugewiesen wurde. Boden- und Wirtschaftsreform als solche waren darauf gerichtet, das Vermögen solcher Personen als besonderen Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen, die als Hauptschuldige oder Belastete gem. den Kriterien der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates eingestuft worden waren. Derartige Maßnahmen wurden, wie noch auszuführen sein wird, auch in den Ländern der ehemaligen Westzonen durchgeführt. Würde man nun aber die Betroffenen von Konfiskationen im Rahmen der Boden- oder Wirtschaftsreform allein deswegen rehabilitieren, weil diese Aktionen im Hinblick auf die Begleitumstände schlechthin rechtsstaatlich nicht hinnehmbar waren, wäre dies mit einem Unrechtsvorwurf an die sowjetische Besatzungsmacht verbunden. Die Sowjetregierung hatte aber nachvollziehbar darauf bestanden, wie ich noch ausführen werde, dass von deutscher Seite akzeptiert werden sollte, dass

diese Maßnahmen im Einvernehmen mit den Westmächten in allen vier Besatzungszonen durchgeführt wurden.

Wie aber bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21.02.2001 (Verfahren Bars) angedeutet hat, verbietet es Art. 143 Abs. 3 GG nicht, die der Erfassung der Betroffenen durch deutsche Kommissionen zugrunde gelegten Schuldzuweisungen generell überprüfen zu lassen, wie dies ja § 1 Abs. 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes aufzeigt. Als Folgeentscheidung müsste dann die Wegnahmeentscheidung durch deutsche Kommissionen aufgehoben werden. Dass dies generell denkbar ist, folgt aus § 1 Abs. 7 VermG. Dazu bedarf es aber eines entsprechenden ausdrücklichen Gesetzes. Die Rehabilitierung darf nicht deswegen unterbleiben, weil dies mit einem Unrechtsvorwurf an die ehemalige Sowjetunion verbunden wäre. Denn im Rahmen der sog. Würdigkeitsprüfung werden ja die Entscheidungen der deutschen Kommissionen sehr wohl überprüft. Wenn jemand für würdig befunden wird, so wird damit zum Ausdruck gebracht, dass ihm missbilligenswertes Unrecht widerfahren ist. Da aber die sowjetische Besatzungsmacht eine umfassende Rechts- und Fachaufsicht über das Handeln der Kommissionen ausübte, bedeutet dies nicht nur einen Unrechtsvorwurf an die deutschen Stellen, sondern auch an die sowjetische Besatzungsmacht, die dieses schwere Unrecht zu verantworten hatte.

Es gilt also als Zwischenergebnis festzustellen, dass die Opfer der Boden- und Wirtschaftsreform vom Gesetzgeber - und zwar weder vom Bundes- noch dem Landesgesetzgeber - nicht verlangen können, ein völlig neues Gesetz zu verabschieden, welches die Überprüfung der seinerzeitigen Schuldzuweisungen und deren Aufhebung regelt, weil der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts insoweit umfassend tätig geworden sei. Ob man dieser Auffassung folgen kann, weil es sich ja bei der Entnazifizierung um eine völlig andere Rechtsmaterie handelt, die wohl weder als Straf- noch als Verwaltungsrecht einzuordnen ist, ist dabei nur mehr ein rein akademisches Problem. Die Rehabilitierung muss nach einem der beiden existierenden Rehabilitierungsgesetze erfolgen, wenn sie denn verfassungsrechtlich geboten ist. Da jedoch die vorhandenen Regelungen innerhalb des StrRehaG und des VwRehaG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind, stellt sich dann allein noch die Frage, ob diese Gesetze lückenhaft sind.

#### **IV. Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung im Rechtsschutz als Folge der Ausgrenzung der Opfer von Entnazifizierungsmaßnahmen in der ehemaligen SBZ auf dem Anwendungsbereich der existierenden Rehabilitierungsgesetze**

Es kann an dieser Stelle nicht näher vertieft werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Zielrichtung die Lückenhaftigkeit von bestehenden Gesetzen im Wege der Verfassungsbeschwerde rechtstechnisch gerügt werden kann. Der Vortrag soll sich auf die Untersu-

chung beschränken, ob der derzeitige Zustand der Rehabilitierungsgesetzgebung die Betroffenen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung im Rechtsschutz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt.

Thema des weiteren Vortrages sollen hier nur die Kernpunkte sein, nämlich eine vergleichende Betrachtung der Entnazifizierungsmaßnahmen in den Ländern der ehemaligen westlichen Besatzungszonen einerseits und in der SBZ andererseits. Zur Vereinfachung konzentriere ich mich hierbei bei der Darstellung der Rechtslage auf die amerikanische Besatzungszone, weil dort unter anderen ideologischen Prämissen, aber ebenso systematisch wie in der SBZ, die Entnazifizierung betrieben worden ist.

### **1. Vergleichbarkeit der Bodenreform in der SBZ mit derjenigen in den Westzonen in ihren Grundzügen**

Es herrscht gerade bei den zu Recht verbitterten Nachfahren von den in der SBZ vollständig rechtlos gestellten Großgrundbesitzern eine weit verbreitete Fehlvorstellung, dass diese in den Westzonen im Rahmen der Bodenreform lediglich zu moderaten Landabgaben gegen Entschädigung herangezogen worden sind. Dabei wird jedoch übersehen, dass gerade in den Ländern der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen ihre Güter weitestgehend verloren haben, die dann im Rahmen der Bodenreform zur weiteren Verwendung den Landessiedlungsbehörden zugewiesen worden sind. Voraussetzung war hierzu aber stets - und dies ist der wesentliche Unterschied -, dass der Betroffene durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter eingestuft worden war. Bei einer Einstufung als Hauptschuldiger konnten die Spruchkammern als Sühnemaßnahme u. a. verhängen, dass das Vermögen eingezogen werden kann, wobei jedoch der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und ihrer Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderliche Betrag zu belassen war. Als Sühnemaßnahme gegen Belastete war die Einziehung des Vermögens als Beitrag zur Wiedergutmachung ganz oder teilweise möglich, wobei bei teilweise Einziehung des Vermögens insbesondere die Sachwerte einzuziehen waren. Die notwendigen Gebrauchsgegenstände waren den Betroffenen jedoch zu belassen.

Um aber der weit verbreiteten Fehlvorstellung entgegen zu treten, dass sich die Bodenreform gänzlich von derjenigen unterschied, die in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführt worden ist, lohnt sich ein Blick in das gleich lautend von allen Länderparlamenten in der amerikanischen Besatzungszone verabschiedeten Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform zu werfen. Dort heißt es in Art. 2:

„Für die Zwecke dieses Gesetzes sind in erster Linie bereitzustellen:

1. Die Ländereien der früheren Wehrmacht, soweit sie sich für Siedlungszwecke eignen und von der Militärregierung freigegeben sind;
2. das aus dem früheren Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen beschlagnahmte Grundeigentum, soweit es freigegeben ist, und das Grundeigentum der früheren Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus seine Einziehung durch die Spruchkammer rechtskräftig angeordnet ist,

[...].“

Die nachfolgende schematische Übersicht verdeutlicht den Unterschied dieses Teilaspekts der Bodenreform in der amerikanischen Besatzungszone von der allgemein in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Bodenreform [**Anlage 1**].

Festzuhalten ist jedoch, dass die Zielrichtung der Bodenreform - und nichts anderes galt auch für die Industriereform - nach dem übereinstimmenden Willen der Besatzungsmächte dem Zweck dienen sollte, gemäß den Festlegungen im Potsdamer Abschlusskommuniqué Personen auch aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben eliminiert werden sollte, die bezichtigt wurden, den Nationalsozialismus entweder als Hauptschuldige oder zumindest als Belastete gestützt zu haben.

## **2. Rechtsschutz gegen Entnazifizierungsmaßnahmen deutscher Spruchkammern**

Schon während der Besatzungszeit wurde in den Westzonen ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit gewahrt, indem den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegen die für ungerecht empfundene Einstufung und die daraus resultierenden Sühnemaßnahmen Berufung einzulegen, über die dann von den Berufungsspruchkammern zu entscheiden war. Bereits diese Überprüfungen führten zu zahlreichen Korrekturen teilweise rechtsstaatlich völlig unhaltbarer Spruchkammerentscheidungen. Viele Spruchkammerentscheidungen krankten jedoch daran, dass eine Einstufung als Hauptschuldiger oder als Belasteter in den meisten Fällen nicht darauf beruhten, weil man den Betroffenen irgendwelche individuell vorwerfbare, strafwürdige Handlungen nachweisen konnten. Vielmehr wies insbesondere das Befreiungsgesetz, welches gleichlautend als oktroyiertes Recht der amerikanischen Besatzungsmacht in allen Ländern ihrer Zone galt, einen fatalen Konstruktionsfehler auf. Gehörte nämlich der Betroffene bestimmten Organisationen oder Untergliederungen der NSDAP an, so musste er beweisen, dass sein Verhalten während der nationalsozialistischen Herrschaft lediglich die Einstufung in eine der untergeordneten Kategorien (Minderbelasteter, Mitläufer, Entlasteter) zuließ. In Umkehrung des Grundsatzes „*im Zweifel für den Angeklagten*“ wirkten sich Zweifel in den Entnazifizierungsverfahren zum Nachteil der Betroffenen aus.

Als die Verabschiedung des Grundgesetzes und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland als deren Folge anstanden, standen die Verfassungsgeber daher vor einem erheblichen juristischen Problem, welches durchaus vergleichbar ist mit demjenigen, vor welchem der Verfassungsgeber vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland stand. Die westlichen Besatzungsmächte haben darauf bestanden, dass ungeachtet dieser von ihr durchaus erkannten Mängel ihrer Entnazifizierungspolitik in das Grundgesetz eine Norm aufgenommen wird, welcher zufolge die Maßnahmen „zur Befreiung des Deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ für verfassungsfest erklärt werden. Auch den westlichen Besatzungsmächten war dabei auch die Problematik bewusst, dass im Rahmen der Entnazifizierung Gesetze angewandt wurden, die Strafcharakter hatten und die rückwirkend eingeführt worden ist. Dies war ja gerade der wichtigste Einwand, der von den Verteidigern der Angeklagten in den Nürnberger Prozessen beharrlich, jedoch ohne Erfolg, immer wieder vorgebracht worden ist. Als die Westmächte nun zum Entwurf einer ihnen zur Zustimmung vorzulegenden Verfassung aufforderten, bestanden sie darauf, dass die Vorschriften des sog. Entnazifizierungsrechtes trotz ihrer Unvereinbarkeit mit einer Reihe von Grundrechten gesichert werden sollten. Aus diesem Grunde wurde in den Verfassungsentwurf ein Art. 146 eingebaut, der in der verfassungsgebenden Versammlung Anlass zu einer kurzen Diskussion gab. Der spätere Bundesminister der Justiz Thomas Dehler hat in der 27. Sitzung des Organisationsausschusses des Parlamentarischen Rates zu dem Art. 146 des Entwurfs von Herrenchiemsee erklärt:

„Ich würde es gerne streichen, aber praktisch geht es nicht.“

Art. 146 des Verfassungsentwurfs von Herrenchiemsee hat dann schließlich in Art. 139 GG Eingang gefunden. Die Worte „*Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus*“ sind in Anführungszeichen gesetzt worden, um zu klären, dass es sich um im Zusammenhang mit dem Kontrollratsgesetz erlassene Gesetze handelt (so der Abgeordnete Theodor Heuss in der 10. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates am 08.05.1949, der damit zum Ausdruck bringen wollte, dass es sich hierbei um oktroyiertes Recht handelte). Bei den fort geltenden Vorschriften handelt es sich um Gesetze im materiellen Sinne, Rechtsnormen, teilweise landesrechtlicher Natur, teils um zonales Recht. Alles dieses Recht unterliegt auf Grund Art. 139 GG nicht der Nachprüfung des Bundesverfassungsgerichts auf seine Verfassungsmäßigkeit.

Um aber im Einzelfall den Betroffenen rechtsstaatlich unhaltbarer Entnazifizierungsmaßnahmen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, haben im stillschweigenden Einverständnis der Alliierten in den alten Bundesländern sukzessive Gesetze zum Abschluss der Entnazifizierung verabschiedet, die es denjenigen Betroffenen, die als Hauptschuldige oder Belastete durch die Spruchkammern eingestuft worden waren, unter Anwendung aller strafrechtlichen Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes „*im Zweifel für den Angeklagten*“ ermöglichten, die rechtskräftige Spruchkammerentscheidungen förmlich aufheben zu lassen. Kamen in den Überprüfungsverfahren die Spruchkammern zu dem Ergebnis, dass die Betroffenen in eine niedrigere

Kategorie eingeordnet werden müssten, so wurde die Klage des für die politische Befreiung zuständigen öffentlichen Klägers insgesamt zurückgewiesen.

### 3. Ausgleichsleistungsgesetz kein Rehabilitierungsgesetz

Nun wird mir entgegengehalten, dass das BVerfG in seiner Entscheidung über die Richtervorlage des VG Dresden die Frage aufgeworfen hat, ob nicht die Zuerkennung von Ausgleichsleistungen, der ja stets eine Würdigkeitsprüfung voranzugehen hat, eine zumindest gleichwertige Rehabilitierung sei. Da sich das VG Dresden mit dieser angeblich so naheliegenden Frage befasst habe, wurde die sorgfältig begründete Richtervorlage als unzulässig zurückgewiesen.

Dieser Einwand war in Wahrheit so fernliegend, dass man nicht dem VG Dresden, sondern dem BVerfG einen Vorwurf nicht ersparen kann. Der Bundesgesetzgeber hat nämlich in der Gesetzesbegründung zum VwRehaG ausdrücklich klargestellt, dass „*mit dem Ausgleichsleistungsgesetz lediglich Vermögensinteressen berücksichtigt und keine Rehabilitierung (für persönlich erlittenes Unrecht) betrieben werden*“ soll. Deswegen ist es konsequent, dass die Vermögensämter für die Würdigkeitsprüfung zuständig sind und nicht die für Rehabilitierungen zuständigen Stellen. Das VG Dresden hatte also überhaupt keine Veranlassung, sich mit diesem Scheinproblem auseinanderzusetzen. Vielmehr bot dieses vorgeschobene Argument eine willkommene Gelegenheit, nicht in die Tiefe gehen zu müssen und ggf. gar auf eine mögliche Lückenhaftigkeit des VwRehaG aufmerksam zu machen, wie dies später das BVerwG getan hat.

Da das AusgLeistG unmittelbar an § 1 Abs. 8 lit. a 1. Halbsatz VermG anknüpft und das VermG von vornherein nicht auf eine Rehabilitierung der Betroffenen angelegt ist, kann auch aus diesem Grund das AusgLeistG trotz der in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Würdigkeitsprüfung, die substantiell das enthält, was in dem förmlichen Rehabilitierungsverfahren durchgeführt werden müsste, dennoch nicht als Rehabilitierungsgesetz qualifiziert werden. **Eine förmliche Rehabilitierung setzt nämlich eine Entscheidung der vom Gesetzgeber bestimmten zuständigen Stellen voraus, mit welchem die Schuldfeststellung ebenso wie daran angeknüpften Sanktionen ausdrücklich aufgehoben werden.** In § 1 Abs. 4 AusgLeistG wird dagegen lediglich eine Inzidentprüfung durchgeführt, die nicht tenorierungsfähig ist. **Das Ergebnis der Würdigkeitsprüfung kann somit niemals eine Aufhebung der Schuldfeststellung sein.** Dann aber ist mit der Feststellung der Würdigkeit keine Rehabilitierung, und zwar nicht einmal eine politische Rehabilitierung verbunden.

Mit einer politischen Rehabilitation, auf welche von Verfassungs wegen ein Anspruch besteht, gehen nämlich mehrere Schritte einher. Vorliegend müssen die in der Vergangenheit getätigten Auswahlentscheidungen aufgehoben werden; der erste Schritt ist eine *juristische Rehabilitierung*, die einen klaren politischen Willen voraussetzt, der vorliegend eindeutig

fehlt. Im zweiten Schritt ist eine *politische und soziale Rehabilitierung* notwendig, denn „*eine Rehabilitierung, von welcher weder die entehrten, bestraften und verfeimten Personen wissen, noch das für die Rehabilitation zuständige Bundesministerium (...) und schon gar nicht die Öffentlichkeit, ist keine Rehabilitierung*“. Positive Entscheidungen der Vermögensämter, in denen lediglich inzident die Würdigkeit des Betroffenen festgestellt wird, können also keine Rehabilitierung sein, weil der Schuldvorwurf nicht durch eine kontradiktorische Entscheidung aufgehoben wird, einmal abgesehen davon, dass die Vermögensämter nicht zu solchen Entscheidungen befugt sind, also nicht der *gesetzliche Richter* sein können.

Auch das BVerfG sieht das AusglLeistG ersichtlich nicht als Rehabilitierungsgesetz an. Aus seinem Beschluss vom 14.12.2008 folgt, dass die sowjetische Vorbedingung zur Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands die **förmliche Rehabilitierung der Betroffenen verbiete**. Das BVerfG führte hierzu aus, der Rehabilitierungsausschluss sei **im Hinblick auf die Boden- und Industriereform** verfassungskonform, weil die Sowjetunion bei den Verhandlungen über die Wiedervereinigung Deutschlands nach der maßgeblichen Einschätzung der Bundesregierung darauf bestanden habe, dass die Rechtmäßigkeit dieser Reform nicht revidiert würde. Dies habe der Gesetzgeber nachvollziehbar als Rehabilitierungshindernis auffassen dürfen. Dass die genannten „*Enteignungen*“ missbilligenswertes Unrecht darstellen, komme durch die Kompensation für die Betroffenen nach dem AusglLeistG zum Ausdruck.

Da aber nicht die Vermögenszugriffe als solche Gegenstand einer Rehabilitierung sein können, sondern nur die diesen vorangegangenen Schuldzuweisungen, betrifft das AusglLeistG eine andere Problematik. Die „*Enteignungen*“, also die Vollzugsakte, sind schon deshalb missbilligenswertes Unrecht, weil die Betroffenen ihre gesamte wirtschaftliche Existenz einbüßten und gezielt verelendet wurden. Die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz und die Verweigerung eines Existenzminimums sind unabhängig von den Auswahlentscheidungen in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbar und standen mit dem Recht der Besatzungsmächte, und zwar mit der KRD 38, nicht im Einklang. Denn die Boden- und Sequesterkommissionen haben nicht nur das pfändbare Vermögen der Betroffenen, sondern auch dasjenige Vermögen konfisziert, welches diesen und ihren Familienangehörigen ein Minimum eines menschenwürdigen Lebens ermöglichte. Die KRD 38 sah indessen vor, dass bei Hauptschuldigen im Falle von Vermögensentziehungen unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und ihrer Erwerbsfähigkeit der zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderliche Betrag belassen werden musste (Art. VIII II lit. b). Bei den Belasteten war nur die Einziehung eines Teils des Vermögens möglich, wobei hier insbesondere die Sachwerte einzuziehen und ihnen die notwendigen Gebrauchsgegenstände zu belassen waren (Art. IX Nr. 2). Da sich die deutschen Kommissionen an diese Vorgaben nicht gehalten haben, schon deshalb nicht, weil sie Hauptschuldige und Belastete gleichgestellt haben, ohne zwischen den individuellen Schuldvorwürfen zu differenzieren, und in allen Fällen deren gesamte wirtschaftliche Existenz vernichtet haben, sind auch die Vermögenszugriffe **unabhängig von den Auswahlentscheidungen** missbilligenswertes Unrecht, welches wiedergutzumachen ist.

Die Konfiskationen verletzen also nicht nur wegen der häufig rechtsstaatlich völlig unakzeptablen Schuldfeststellungen, sondern auch wegen ihres Übermaßes die Menschenwürde der Betroffenen. Das hat das BVerfG offenbar zum Ausdruck bringen wollen, als es ausgeführt hat, dass es die **genannten Enteignungen für ein großes Unrecht hält**, das im Hinblick auf das mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes unvereinbare Zustandekommen und die Begleiterscheinungen sowie **Tragweite der eingetretenen Vermögensverluste** im Rahmen des AusgLEistG wieder gutzumachen ist. Dieses Gesetz sorgt also im Hinblick auf die nach den Wertmaßstäben des Grundgesetzes unerträgliche Tragweite der Vermögenszugriffe nur für ein Korrektiv insofern, als im Wege der Wiedergutmachung an die Betroffenen und ihre Erben eine Ausgleichsleistung gewährt wird, die wertmäßig demjenigen entspricht, was den Betroffenen hätte verbleiben müssen, wenn die Boden- und Sequesterkommissionen die in einem Rechtsstaat nach der Direktive № 38 zu respektierenden Grenzen bei einer Vermögenseinziehung beachtet hätten. Hier wird nur nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs eine Wiedergutmachung geregelt.

#### **4. Kein Hindernis einer gleichartigen Überprüfung**

Es stellt sich die abschließende Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vereinbarung mit der ehemaligen UdSSR daran gehindert ist, die von uns geforderte Überprüfung der Einzelfallentscheidungen der deutschen Kommissionen in der ehemaligen SBZ revidieren zu lassen. Was hat die Sowjetregierung also verlangt und wie hat dies die Bundesregierung auffassen dürfen?

a. *Absicherung der Legitimität aller Maßnahmen "zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" durch die westlichen Besatzungsmächte vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland*

Der letzte Kommentator des Art. 139 GG in dem großen Standardkommentar von Maunz/Dürig war Roman Herzog. Zu dem Zeitpunkt der Kommentierung war an eine Wiedervereinigung Deutschlands noch nicht einmal zu denken. Herzog bezeichnete diese Norm deswegen als obsolet, weil nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland auf gesetzlicher Grundlage Verfahren zur Überprüfung der Schuldvorwürfe unter Anlegung rechtsstaatlicher Prinzipien möglich waren. Dennoch wurde diese Verfassungsnorm nicht gestrichen, was nur dadurch zu erklären ist, dass im Hinblick auf die alte Fassung der Präambel zum Grundgesetz eine Wiedervereinigung Deutschlands als höchstes Ziel erstrebt werden musste. Indem durch einseitige Erklärung die Sowjetregierung in den Verhandlungen zum Zwei-plus-vier-Vertrag die Maßnahmen der Boden- und Wirtschaftsreform als solche der Entnazifizierung bezeichnet hat, konnte diese die Verfassungsfestigkeit dieser Maßnahmenpakete gem. Art. 139 GG beanspruchen. Da – anders als nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland – als Folge des

Abschlusses des Zwei-plus-vier-Vertrages jedenfalls formal ein voll souveräner Staat sein sollte, war hier eine zusätzliche Absicherung über Art. 143 Abs. 3 GG notwendig, weil es ungeachtet der Vorschrift des Art. 139 GG möglich gewesen wäre, diese deutschen Rechtsvorschriften, die der „*Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus*“ dienten, mit Wirkung *ex nunc* aufzuheben.

Das aber wollte die Sowjetregierung verhindern. Ihr Bestreben war es, dass niemand deswegen rehabilitiert werden sollte, nur weil er Opfer der Boden- und Wirtschaftsreform in ihrer ehemaligen Besatzungszone war, ohne dass der Schuldvorwurf im Einzelnen überprüft werden muss. In aller Klarheit ergibt sich dies aus einer schriftlichen Äußerung des ehemaligen russischen Botschafters Terechow vom 27.10.1992 an Herrn Dr. Madaus. Dieses wurde mir freundlicherweise in Ablichtung zur Verfügung gestellt, so dass ich es in der Anlage präsentieren kann. Der Wortlaut ist bemerkenswert und erhellt die Motive der Sowjetregierung, auf der Unantastbarkeit der Boden- und Wirtschaftsreform zu bestehen. Wörtlich heißt es in dem Schreiben:

„Sie verstehen es richtig, dass das Hauptanliegen der sowjetischen Seite bei den 2+4-Verhandlungen zur Frage der Nichtrückgängigmachung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945–1949) darin bestand, keine Rehabilitierung, geschweige denn Wiedergutmachung nazistischer Verbrecher durch den Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland erfolgen zu lassen. Dass dabei einige Unregelmäßigkeiten möglich waren, kann vermutet werden, aber jeder solcher Fall muss sorgsam geprüft werden. Diese Möglichkeit bleibt selbstverständlich nicht ausgeschlossen.“

Herr Dr. Madaus kommentiert diese Stellungnahme völlig richtig: Sie hatte es in sich. In seinem Buch „*Allianz des Schreibens*“ berichtet er von einer Äußerung eines gemeinsamen Bekannten von Herrn Dr. Madaus und Herrn Terechow. Terechow erklärte zu seinem Schreiben, er wolle über dieses Thema nicht mehr sprechen. Mehr noch: Ihm sei verboten worden, in dieser Angelegenheit ein Wort zu sagen. Der Brief an Herrn Dr. Madaus habe ihn fast den Kopf gekostet. Immerhin beantwortete Terechow weitere Schreiben mit der Bemerkung, die russische Seite fühle sich nicht dafür zuständig zu beurteilen, ob konkrete Beschlüsse der deutschen Verwaltungsstellen, die in den Jahren 1945 bis 1949 getroffen wurden, mit den Hoheitsrechten der Besatzungsmacht im Einklang standen oder nicht.

Es kann hiernach also keinem Zweifel unterliegen, dass sich die UdSSR kein Rehabilitierungsverbot ausbedungen hatte, welches die Schuldzuweisungen durch deutsche Kommissionen betrifft.

b. *Verständnis der Bundesregierung von der sowjetischen Vorbedingung*

Die Bundesregierung hat diesen erklärten Willen der Sowjetregierung auch völlig richtig verstanden.

Wenn die Bundesregierung die Vorbedingung der Sowjetregierung dahingehend verstanden hätte, dass ein umfassender Rehabilitierungsausschluss auch für alle nur denkbaren Einzelmaßnahmen deutscher Behörden unter der sowjetischen Besatzung gewollt gewesen wäre, so ergäbe insbesondere die Vorschrift des nachträglich zur Klarstellung eigens eingefügten § 1 Abs. 8 lit. a 2. Hs. VermG keinen Sinn. Aus dem Gesetzestext folgt nämlich eindeutig, dass Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage durchaus nach einer Rehabilitierung wegen der dem Vermögenszugriff vorangegangenen Auswahlentscheidungen deutscher Behörden durch Rückgabe korrigiert werden müssen. Dies impliziert aber zwingend die Feststellung, dass Rehabilitierungen auch wegen rechtsstaatswidriger Verfolgungen, vornehmlich im formellen Rahmen der von allen Alliierten beschlossenen Entnazifizierung und Entmilitarisierung während der Besatzungszeit durchgeführt, denkbar sein können.

Nähme man einen allgemeinen Rehabilitierungsausschluss an, so wäre auch weiten Passagen des „*Bodenreform-Beschlusses II*“ des BVerfG vom 18.04.1996 die Grundlage entzogen. Der Zusammenhang mit der von der Rehabilitierung als solcher ausgeschlossenen Boden- sowie Wirtschaftsreform schließt es hiernach nicht aus, dass Entscheidungen zur Entnazifizierung auch dann durch Rehabilitierung aufgehoben werden dürfen, wenn diese im formellen Gewand der Boden- oder Wirtschaftsreform getroffen und vollzogen worden sind; denn hier handelt es sich um die Beseitigung eines in rechtsstaatswidriger Weise erhobenen Schuldvorwurfs und somit um „*Unrecht anderer Art*“.

Erst recht wäre bei der Unterstellung eines generellen Rehabilitierungsausschlusses die Stichtagsentscheidung des BVerfG vom 23.11.1999 unverständlich. Dort heißt es an entscheidender Stelle:

„Nichts anderes kann für die Fälle gelten, in denen von der sowjetischen Besatzungsmacht oder von Gerichten und Behörden der Deutschen Demokratischen Republik schwere Menschenrechtsverletzungen verübt und in diesem Zusammenhang Vermögenswerte eingezogen wurden. Auch in diesen Fällen konnte der Gesetzgeber das Restitutionsinteresse der Verfolgten als überragenden Gemeinwohlbelang ansehen.“

Diese Ausführungen beziehen sich auf § 1 Abs. 7 VermG sowie auf § 1 Abs. 8 lit. a 2. HS VermG. Berücksichtigt man nun nach den obigen Ausführungen, dass die Boden- und die Wirtschaftsreform nicht *per se* schwere Menschenrechtsverletzungen bedeuteten, sondern auch als begleitendes Instrumentarium einer Entnazifizierung zur Wiederherstellung der durch

die Nationalsozialisten empfindlich gestörten öffentlichen Ordnung durchaus auch in einem Rechtsstaat generell hinnehmbar waren, liegt in der Verfolgung der Betroffenen durch die Enteignungsaktionen als solche noch keine Menschenrechtsverletzung. Wurde aber im formellen Gewand der Boden- oder Wirtschaftsreform in rechtsstaatlich nicht hinnehmbarer Art und Weise ein Schuldvorwurf gegen die Betroffenen konstruiert, so ist deren Menschenwürde *sub modo* verletzt.

Somit kann nicht der Vermögenszugriff im Rahmen der Boden- oder Wirtschaftsreform rehabilitierungsfähig und -würdig sein, weil es sich hierbei um eine reine verwaltungsrechtliche Vollzugshandlung gehandelt hat, sondern allein der gegen die Betroffenen als Zielpersonen dieser Enteignungsaktionen erhobene Schuldvorwurf.

Demnach ist festzuhalten, dass die Bundesregierung den erklärten Willen der Sowjetregierung richtig verstanden und der Gesetzgeber nach diesen Richtlinien gehandelt hat. Dann aber ist es nicht gerechtfertigt, diese spezifische Opfergruppe als einzige von der förmlichen Rehabilitierung auszuschließen, immer unter Beachtung dessen, dass Gegenstand der Rehabilitierung nur die konkrete Schuldzuweisung sein kann.

Wenn noch ein Zweifel daran bestünde, ob Einzelfallentscheidungen einer Rehabilitierung zugänglich sein dürfen, hätte sie Schäuble in einem bemerkenswerten Schreiben vom 04.01.1996 an den Neffen und Erben eines betroffenen Alteeigentümers - und zwar eines Großgrundbesitzers - beseitigt. Auch dieses Schreiben hat es „*in sich*“. Nach Prüfung des Sachverhaltes, in welchem der Verfasser des Schreibens dargelegt hat, dass sein Onkel sich absolut nichts während der NS-Herrschaft hat zu Schulden kommen lassen, antwortete er mit folgenden Worten:

„Soweit ich diesen Unterlagen den Sachverhalt entnehmen kann, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückgabe eines Grundstückes an Herrn [...] vor [...]. Die gesetzgeberische Intention des Vermögensgesetzes war es jedenfalls, die Rückgabe von zu Unrecht entzogenen Vermögenswerten zu ermöglichen.“

Sie werden diese Ausführungen als eine Heuchelei empfinden, aber Schäuble hat nicht gelogen, vielmehr nur die Problematik nicht umfassend und verständlich dargestellt. Denn er gibt die Rechtslage völlig zutreffend wieder. Nach dem Vermögensgesetz ist es nämlich auch für die Opfer besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlagen möglich, ihr Vermögen zurückzuerhalten. Lesen Sie hierzu noch einmal die einschlägigen Vorschriften:

„§ 1 des Vermögensgesetzes

(1) bis (6) [...]

(7) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht.

(8) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich seiner Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren nicht für

(a) Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage; **Ansprüche nach den Absätzen 6 und 7 bleiben unberührt;**

(b) bis (d) [...].“

Das Problem liegt allein darin, dass § 1 Abs. 7 iVm. Abs. 8 lit. a 2. Halbsatz VermG völlig ineffizient ist, weil es den Opfern von Entnazifizierungsmaßnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht gelingen soll, die Rehabilitierung durchzusetzen, weil dies ja zwingend Restitutionsansprüche nach sich zöge.

## **V. Zusammenfassung**

Man kann sich nach alledem des Eindrucks nicht erwehren, als sei die eigentliche Problematik, die sich aus der Festschreibung der im Rahmen der Boden- und Wirtschaftsreform geschehenen Vermögenseinziehungen ergibt, von den politischen Parteien nicht erkannt und nicht in der gebotenen Gründlichkeit behandelt worden ist. Es mag ja richtig sein, dass die Bodenreform ebenso wenig wie die Industriereform rückgängig gemacht werden dürfen. Beide Reformen waren nach dem Willen nicht nur der sowjetischen Besatzungsmacht Maßnahmen zur „*Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus*“. Sie regelten die Einziehung des Vermögens solcher Personen, die als Hauptschuldige oder Belastete in Bezug auf die NS-Herrschaft eingestuft wurden. Solche Reformen gab es auch in den ehemaligen Westzonen. Auch hier durften diese Reformen im Grundsatz nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland nicht angetastet werden (Art. 139 GG). Was aber in den alten Bundesländern dennoch möglich war, bleibt den Opfern der Boden- und Industriereform verwehrt, nämlich die Möglichkeit, die ihrer Erfassung zugrundeliegenden Schuldzuweisungen durch deutsche Kommissionen in einem justizförmigen Verfahren durch den gesetzlichen Richter überprüfen und aufheben zu lassen. Eine solche Rehabilitierung, die in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts gesetzlich geregelt war und zur Korrektur vieler unhaltbarer Entscheidungen der Spruchkammern geführt hat, bleibt den SBZ-Verfolgungsopfern durch den Gesetzgeber verwehrt, weil diese zwingend Restitutionsansprüche auslösen würde. Die Betroffenen müssen als Kriegsverbrecher und aktive Nationalsozialisten bestehen bleiben, damit der Staat ihr Vermögen behalten und bestmöglich verwerten kann, um eigene Haushaltslöcher zu stopfen. Diese schwere Grundrechtsverletzung betrifft nicht das Eigentum,

sondern die über den Tod hinaus geschützte Menschenwürde der damaligen Betroffenen. Diese Eingriffe werden durch den Gesetzgeber aufrechterhalten, obgleich er von Verfassungswegen gehalten ist, derartige Rechtsverletzungen abzuwehren, die durch eine fremde Staatsgewalt begangen worden sind. Der Vorwurf richtet sich allein gegen den Gesetzgeber.